

## INFORMATIONSBLATT – Neue Meldekategorien Batterien ab 01.01.2026

Die Verordnung (EU) 2023/1542 ('EU-Batterienverordnung') ersetzt die bisherige Batterienrichtlinie und regelt den gesamten Lebenszyklus von Batterien. Sie führt EU-weit fünf einheitliche Batteriekategorien ein, um Berichte, Kennzeichnung und Rücknahme zu harmonisieren. Ab dem Berichtsjahr 2026 sind die Inverkehrsetzungsmengen in Österreich nach diesen fünf Kategorien und zusätzlich nach Chemismus (chemische Zusammensetzung) zu melden.

### Meldekategorien – Bisherige vs. Aktuelle Kategorien ab 2026

Inverkehrsetzungszeitraum	Kategorien
<b>bis 31.12. 2025</b> <i>(einschließlich Ihrer Jahresabschlussmeldung für 2025)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätebatterien</li> <li>• Fahrzeugbatterien*</li> <li>• Industriebatterien</li> </ul>
<b>ab 01.01.2026</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätebatterien</li> <li>• Batterien für leichte Verkehrsmittel</li> <li>• Starterbatterien</li> <li>• Elektrofahrzeugbatterien</li> <li>• Industriebatterien</li> </ul>

\*Die bisherige Kategorie „Fahrzeugbatterien“ wird ab dem Jahr 2026 zu „Starterbatterien“.

### Chemismen in der Meldung (ab 2026)

Zusätzlich zu den Kategorien ist eine Unterteilung in 5 verschiedene chemische Zusammensetzungen nötig:

- Lithium
- Blei
- Nickel-Cadmium
- Nickel-basiert
- Sonstige: alle anderen chemischen Zusammensetzungen, die nicht explizit angeführt sind, wie z.B. Alkali-Mangan, Zink-Kohle, Zink-Luft, Natrium-Ionen, etc.

## **Erklärungen der neuen Meldekategorien:**

### **Gerätebatterien**

Hier sind Gerätebatterien einschließlich der Allzweck-Gerätebatterien anzuführen. Die Gerätebatterie ist eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt.

### **Allzweck-Gerätebatterien (Unterkategorie zu Gerätebatterien)**

Allzweck-Gerätebatterien sind eine Teilmenge der Gerätebatterien, die hier explizit getrennt anzuführen ist. Die Allzweck-Gerätebatterie ist eine sowohl eine wiederaufladbare als auch eine nicht wiederaufladbare Gerätebatterie, die speziell auf Interoperabilität ausgelegt ist, mit den folgenden gängigen Formaten: 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3).

### **LV-Batterien (Batterien für leichte Verkehrsmittel)**

„Batterie für leichte Verkehrsmittel“ bzw. „LV-Batterie“ ist eine Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie handelt.

### **Starterbatterien**

Die Starterbatterie ist eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung ausgelegt ist und die bei Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken eingesetzt werden kann.

### **Industriebatterien**

Die Industriebatterie ist eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist.

## Elektrofahrzeugbatterien

Die Elektrofahrzeugbatterie ist eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ausgelegt ist und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist.

## Was bedeutet das für Sie?

- Ab 2026 melden Sie bitte die in Verkehr gebrachten Batterien nach den fünf Kategorien und Chemismen.
- Geplant ist, dass alle Hersteller für alle Batteriekategorien ab Inkrafttreten des EU-Batterienverordnung-Begleitgesetzes eine **Teilnahmepflicht** an einem Sammel- und Verwertungssystem haben und zumindest die jeweiligen Meldepflichten an diese Systeme übergehen.

Für weitere Informationen und Rückfragen rufen Sie uns bitte unter +43 / 1 / 714 20 05-7220 an oder senden Sie uns eine E-Mail an [kundenberatung@interzero.at](mailto:kundenberatung@interzero.at).  
[www.interzero.at](http://www.interzero.at)